

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

57. Stück, 04.10.1919

# Geseßblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 4. Oktober 1919.) 57. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 130. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 23. September 1919, betreffend Einführung einer Schafbockföhrung im Amtsverbandsbezirke Westerstede.
- Nr. 131. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. September 1919, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1910, betreffend kinematographische Vorführungen.

#### Nr. 130.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Einführung einer Schafbockföhrung im Amtsverbandsbezirke Westerstede.  
Oldenburg, den 23. September 1919.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1909, betreffend die Einführung einer Schafbockföhrung, wird auf Antrag des Amtrats des Amtsverbandes Westerstede angeordnet, daß in dem Bezirke des Amtsverbandes Westerstede vom 1. Oktober d. J. an nur solche Böcke zum Bedecken fremder Schafe benutzt werden dürfen, die nach vorgängiger Prüfung

(Körung) von der zuständigen Kommission für tüchtig erkannt (angefört) worden sind.

An demselben Tage treten für den Amtsverbandsbezirk Westerstede die Artikel 2 § 2 und 4—6 des erwähnten Gesetzes und die auf Grund des Artikels 3 desselben für den genannten Bezirk erlassene Kórordnung, die nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, in Kraft.

Oldenburg, den 23. September 1919.

Ministerium des Innern.

Tangen.

Ruhstrat.

## Schafbuck-Kórordnung

für den

Amtsverband Westerstede.

### Artikel 1.

Der Amtsverbandsbezirk bildet einen Verband zur Förderung der Schafzucht.

Er zerfällt in 4 Abteilungen, deren jede aus einer Gemeinde des Amtsverbandes besteht.

### Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte zu. Die Oberaufsicht wird vom Ministerium des Innern geführt.

## Artikel 3.

§ 1. Für den Verband wird eine Verbandskommission gebildet, welche aus einem Obmanne, einem zweiten ständigen Mitgliede, welches in Verhinderungsfällen des Obmannes zugleich als Stellvertreter für diesen eintritt, und aus 4 Achtmännern besteht, von denen je einer für jede Abteilung des Verbandes zu wählen ist. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird zugleich ein Ersatzmann gewählt.

§ 2. Die Verbandskommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Förderung der Schafzucht im Verbande nach Kräften hinzuwirken und zu diesem Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim Amte zu stellen, sowie Gutachten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer Mitglieder vom Amte erteilten Aufträge auszuführen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Körungs-kommission (Artikel 7) die Körung der Schafböcke vorzunehmen.

Falls Mittel zur Prämiiierung zur Verfügung stehen, können angeförte Böcke an dem Wettbewerb teilnehmen. Die Prämienverteilung wird vorgenommen durch eine Prämiiierungskommission, die aus dem Obmanne, dessen Stellvertreter und einem von der Verbandskommission aus der Mitte der Achtmänner zu wählenden dritten Mitgliede besteht.

## Artikel 4.

§ 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch das Amt auf den Vorschlag des Amtrats, welcher dem Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, diejenige des zweiten ständigen Mitgliedes und der Achtmänner der Abteilungen sowie der Ersatzmänner durch den

Amtsrat. Die Nichtsmänner und Ersatzmänner müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§ 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission dauert 4 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit ist eine Wiederernennung und Wiederwahl zulässig.

§ 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatzmänner werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet, ihre Namen werden vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

§ 4. Die Berufung zum Obmanne oder zum zweiten ständigen Mitgliede der Kommission kann jeder außerhalb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch das Amt, wenn einer der im Artikel 7 § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§ 5. Rückichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes entsprechend die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Über die Erheblichkeit der Ablehnungs- und Niederlegungsgründe entscheidet das Amt.

Wer die Übernahme des Amtes ohne triftigen Grund verweigert oder ohne solchen das Amt niederlegt, verfällt einer vom Amte festzusetzenden Geldstrafe bis zu 50 M. Der Betrag fließt in die Amtsverbandskasse.

#### Artikel 5.

§ 1. Sollte ein Verein zur Förderung der Schafzucht mit dem in Artikel 3 § 2a bezeichneten Zuchtziel im Amtsverbande Westerstede durch seine Einrichtungen und

seine Wirksamkeit eine genügende Sicherheit für die Ausführung der der Verbandskommission in Artikel 3 überwiesenen Geschäfte bieten, so kann diesem Verein die Ausführung dieser Geschäfte mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und unter Leitung des Amtes bis weiter übertragen werden.

§ 2. Für den Fall der Übertragung der Geschäfte der Verbandskommission an einen Schafzuchtverein sind zur Wahrnehmung der dem Verein obliegenden Geschäfte der Verbandskommission folgende Vereinsstellen berufen:

- a) die Verbandskommission, die aus dem Vereinsvorsitzenden und je einem Richter aus den 4 Abteilungen besteht. Falls der Obmann nicht Mitglied der Verbandskommission ist, tritt er derselben hinzu. Für jeden der Richter ist ein Ersatzmann zu wählen.
- b) die Rörungskommission, die aus dem Obmann, dem zweiten ständigen Mitgliede und dem Richter der jeweiligen Abteilung, in der gekört wird, besteht. Der Obmann und das zweite ständige Mitglied werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Prämiiierung der angeführten Böcke wird von der Verbandskommission ausgeführt.

Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre.

§ 3. Im Falle der Übertragung der Geschäfte der Verbandskommission an einen Verein ist die Rörungskommission befugt, Böcke, die zurzeit der Rörung noch nicht ins Zuchtregister eingetragen sind, aus diesem Grunde abzuföhren.

§ 4. Die Kosten der Schafbockförung trägt für den Fall der Übertragung der Geschäfte der Verbandskommission an einen Schafzuchtverein dieser Verein. Die den Mitgliedern der Verbandskommission nach Artikel 15 der Rörordnung zustehenden Tagegelder und Reisekosten werden dem Verein aus der Amtsverbandskasse erstattet.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen dieser Körordnung, nach denen die für die Körung der Schafböcke zu entrichtenden Gebühren und die wegen Übertretung der Körordnung bezw. der in Ausführung derselben getroffenen Vorschriften verwirkten Geldstrafen in die Amtsverbandskasse fließen, unberührt.

Die nach diesen Bestimmungen in die Amtsverbandskasse des Amtsverbandes fließenden Mittel sind alljährlich dem Schafzuchtverein zu überweisen, desgleichen die von dem Amtsrat zur Deckung der durch die Schafbockkörung erwachsenen Geschäftskosten und Verwendung von Schafbockprämien bewilligten Zuschüsse.

Über die Verwendung dieser Mittel hat der betreffende Schafzuchtverein alljährlich dem Amte eine genaue Nachweisung einzureichen.

§ 5. Das Amt ist zu allen Mitgliederversammlungen des Vereins einzuladen; es ist berechtigt, die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstande zu beantragen.

#### Artikel 6.

§ 1. Die Verbandskommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Vorsitzenden oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§ 2. Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es zur Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 3 *M* seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Mitglieder und Ersatzmänner, die unentschuldigt ausbleiben, werden in eine Ordnungsstrafe von 3 *M* genommen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission festgesetzt. Die Beträge fließen in die Amtsverbandskasse.

§ 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird sie nicht beschlußunfähig.

§ 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Amt hat nur eine beratende Stimme.

#### Artikel 7.

§ 1. Die Rörungskommission besteht aus dem Obmanne, dessen Stellvertreter und dem Achtsmanne derjenigen Abteilung, für welche die Rörung vorgenommen wird.

§ 2. Der Obmann beruft die Kommission durch schriftliche Anzeige, leitet die Rörung, führt den Vorsitz und eine Niederschrift über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Vorkbesitzern ihren Inhalt — bei Abförungen unter kurzer Angabe der Gründe —, behält die Urschrift bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

§ 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 6 § 2 in Anwendung.

§ 4. Wenn ein Mitglied und sein Ersatzmann verhindert sind, oder wenn der Ersatzmann des fehlenden Mitgliedes ohne Verzögerung des Rörungsgeschäfts nicht herangezogen werden kann, können Achtsmänner oder Ersatzmänner anderer Abteilungen zur Vertretung durch den Obmann herangezogen werden.

§ 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## Artikel 8.

§ 1. Es sollen nur Böcke des reinen, weißen, friesischen Milchschafes oder des Marschschafes angeführt werden, die mindestens 5 Monate alt sind.

§ 2. Ein angeführter Bock darf an seinem Standort nicht länger als 2 Jahre decken, sofern nicht von der Rörungskommission eine Ausnahme zugelassen wird.

## Artikel 9.

§ 1. Die Hauptföhrungen der Böcke werden in der Zeit vom 15. September bis zum 15. Oktober jedes Jahres an den von der Rörungskommission bestimmten Orten vorgenommen.

§ 2. Bei der Hauptföhrung sind der Rörungskommission alle der Rörung unterworfenen Böcke der Abteilung vorzuführen.

§ 3. Zu den Nachföhrungen sollen nur Böcke zugelassen werden, die wegen zu geringen Alters oder aus einem andern nach dem Ermessen des Obmannes entschuldbaren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeführt werden konnten.

## Artikel 10.

§ 1. Die Zeit und die Orte der Hauptföhrungen und der etwaigen regelmäbigen Nachföhrungen werden vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§ 2. Außerordentliche Nachföhrungen können im Bedarfsfalle durch schriftliche Anzeige vom Obmanne veranlaßt werden.

## Artikel 11.

§ 1. Für die erstmalige Anföhrung bei der Haupt- oder Nachföhrung ist eine Gebühr von 10 *M* zu entrichten.

Erfolgt die Anföhrung in einem vom Obmanne angeetzten außerordentlichen Nachföhrungstermine (Art. 10 § 2),

so ist außerdem eine Zuschlagsgebühr von 5 *M* zu bezahlen.

Diese Zuschlagsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die außerordentliche Nachföhrung zu einer Abföhrung des Bockes führen sollte.

§ 2. Die Gebühren fließen in die Kasse des Amtsverbandes.

§ 3. Jährlich nach Beendigung der Föhrungen wird vom Amt nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten über die Föhrungen aufgenommenen Niederschriften eine Nachweisung der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und vom Amtsvorstande dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungsanweisung zugefertigt.

#### Artikel 12.

§ 1. Für jeden angeföhrten Bock wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Föhrungskommission unterschriebener Zulassungsschein ausgestellt, der bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. Der Zulassungsschein kann von der Föhrungskommission zurückgenommen werden, wenn während der Dauer seiner Gültigkeit Umstände eintreten, die den Bock zum Decken ungeeignet machen.

§ 2. Angeföhrte Böcke werden mit einem zweckentsprechenden Kennzeichen (Ohrmarke) versehen. Im Falle der Abföhrung wird das Zeichen beseitigt.

#### Artikel 13.

Das Ergebnis der An- und Abföhrungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

#### Artikel 14.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes beträgt 3 *M*.

## Artikel 15.

§ 1. Die Mitglieder der Verbandskommission und der Rörungscommission erhalten für ihre Dienststreifen Tagsgeld im Betrage von 10 *M* für den ganzen und 6 *M* für den halben Tag und außerdem für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M*.

An Reisekosten erhält jedes Mitglied der Kommission bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 20 Pfg. für jedes Kilometer des Hin- und Rückweges.

§ 2. Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmann, die Rechnungen des Obmannes vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gestellten Tage und der Zeit als richtig zu bescheinigen und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§ 3. Schreibgerät und Muster für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten usw. erhält der Obmann vom Amte geliefert, das für den nötigen Vorrat zu sorgen hat; er muß davon nach Erfordernis an seinen Stellvertreter abgeben.

Die Rechnungen über solche Anschaffungen sind hinsichtlich der Notwendigkeit und der Richtigkeit zu bescheinigen und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

## Artikel 16.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Förderung der Schafzucht innerhalb des Rörungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Beratung mit der Verbandskommission.

---

**Nr. 131.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1910, betreffend kinematographische Vorführungen.

Oldenburg, den 25. September 1919.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1910, betreffend kinematographische Vorführungen, wird geändert, wie folgt:

Im § 1 sind im letzten Satz hinter den Worten „soweit der Apparat“ die Worte „und die Bilder in Betracht kommen“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen „in Betracht kommt“.

Der § 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4.

Der Besuch von Kinematographen durch Personen unter 16 Jahren ist verboten.

Ausgenommen ist für Kinder über 6 Jahre der Besuch von besonders durch die Ortspolizeibehörden genehmigten und als solche bezeichneten Jugendvorstellungen, in denen nur Bilder vorgeführt werden dürfen, die von der Polizeibehörde als zur Vorführung vor Jugendlichen geeignet erklärt worden sind.

Die Inhaber von Kinematographen, deren Vertreter oder Angestellte dürfen den Aufenthalt von Personen unter 16 Jahren in ihren Räumen nur dulden, soweit es nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist.“

Im § 5 ist im ersten Satze hinter den Worten „die Films der“ einzufügen „in Jugendvorstellungen“. Der Absatz 3 wird aufgehoben.

Im § 6 ist der letzte Absatz zu streichen.

Oldenburg, den 25. September 1919.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Ruhstrat.

